

2548/AB
vom 16.09.2025 zu 3012/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium bmluk.gv.at
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.569.210

Ihr Zeichen: 3012/J-NR/2025

Wien, 16. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Juli 2025 unter der Nr. **3012/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechnungshof prüft Ministerien zu Nebenbeschäftigung von Bediensteten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 7:

- Wie viele Nebenbeschäftigungen wurden im Prüfzeitraum (Juli 2023 bis Jänner 2024) gemeldet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)
 - a. Wie viele davon wurden genehmigt, untersagt oder nicht weiterverfolgt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)
- Wie viele Stunden pro Monat entfallen/entfielen auf Nebenbeschäftigungen?

Im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2023 wurden fünf Nebenbeschäftigungen von Bediensteten der Zentralleitung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) gemeldet und genehmigt. In diesem Zeitraum entfielen 104 Stunden pro Monat auf diese

Nebenbeschäftigte(n). Im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Jänner 2024 wurde keine Nebenbeschäftigung gemeldet.

Zu den Fragen 2 bis 6:

- Welche Stelle(n) sind in Ihrem Ressort für die Prüfung der Zulässigkeit und die Genehmigung von Nebenbeschäftigung zuständig?
- Gibt es standardisierte Verfahren oder Formulare für Meldung und Genehmigung?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Wenn nein, wie ist dann die Vorgangsweise?
- In wie vielen Fällen wurden Nebenbeschäftigte(n) im Prüfzeitraum vergütet?
 - a. Welche Gesamtsumme wurde für vergütete Nebenbeschäftigte(n) an Bedienstete ausbezahlt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)
- Wie erfolgt die Kontrolle, ob die Abgeltung im Einklang mit den geltenden Vorschriften steht?
- Welche Aufgaben wurden im Rahmen der Nebenbeschäftigte(n) wahrgenommen?

Das BMLUK verfügt über einen standardisierten Prozess, in welchem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Nebenbeschäftigte(n) mittels Formular entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 56 Beamten-Dienstrechtsge setz 1979 (BDG 1979) melden können.

Dieses Formular ist von der unmittelbar vorgesetzten Person und der zuständigen Sektionsleitung zu unterfertigen. Damit wird die Kenntnisnahme und Prüfung der Vereinbarkeit der dienstlichen Aufgaben mit der beabsichtigten Nebenbeschäftigung bereits von den im Dienstweg zur Fach- und Personalaufsicht zuständigen vorgesetzten Personen gewährleistet. In weiterer Folge überprüft das in der Personalabteilung angesiedelte Compliance-Management des BMLUK die Zulässigkeit der gemeldeten Nebenbeschäftigung anhand der im Formular gemachten Angaben unter Zugrundelegung der Vorgaben des § 56 BDG 1979 und des § 46 Abs. 4 letzter Satz Weingesetz 2009.

Da Nebenbeschäftigte(n) auf einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis oder einer selbständigen Tätigkeit basieren, erfolgt eine allfällige Vergütung auf Grundlage von Vereinbarungen mit den jeweiligen Vertragspartnern der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters im Rahmen der Nebenbeschäftigung. Die privatrechtlichen Vertragsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMLUK bzw. deren Freizeitgestaltung im Rahmen unentgeltlicher Nebenbeschäftigte(n) sind – soweit sie nicht von der gesetzlichen Meldeverpflichtung umfasst sind – grundsätzlich kein Gegenstand der

Vollziehung des BMLUK, zumal auch der private Lebensbereich öffentlich Bediensteter grundrechtlich geschützt ist.

Sofern im Einzelfall hinreichend gravierende Anhaltspunkte vorliegen, erfolgt eine nähergehende Prüfung und Beurteilung einer gemeldeten, geplanten oder bereits bestehenden Nebenbeschäftigung im Zusammenhang mit der konkreten Aufgabenwahrnehmung bzw. allfälligen denkbaren Interessenkonflikten iSd § 43 Abs. 2 BDG 1979. Das Ergebnis dieser Beurteilung fließt dann in die entsprechende Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. der Führungskräfte sowie in den Vollzug des § 56 BDG 1979 ein.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- Welche der Empfehlungen des Rechnungshofs wurden bereits umgesetzt?
- Wie bewertet Ihr Ressort die Ergebnisse der Rechnungshofprüfung hinsichtlich Nebenbeschäftigung der Bediensteten?
- Welche konkreten Maßnahmen wurden seit Abschluss der Prüfung gesetzt, um etwaige vom RH aufgezeigte Mängel oder Verbesserungspotenziale umzusetzen?

Das BMLUK war keine geprüfte Stelle im Rahmen der angesprochenen Rechnungshofprüfung (Bericht: Reihe Bund 2025/19). Ungeachtet dessen, ist das BMLUK jedoch bemüht, die Prüfergebnisse bzw. Empfehlungen des Rechnungshofes im gegenständlichen Bereich – soweit sie sich auf den Zuständigkeitsbereich des BMLUK sinngemäß übertragen lassen – zum Anlass zu nehmen, um Maßnahmen zur Administration, Bewusstseinsbildung und Information im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen fortzuentwickeln.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

